



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 23. September 2022  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
6. April 2022; Pet 4-20-07-49122-  
006559  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
22. September 2022 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen  
teilweise entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/3345), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



**Pet 4-19-07-4512**

Straftaten gegen die  
sexuelle Selbstbestimmung

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist –.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Bewährungsstrafen für jegliche Straftaten und Vergehen sexueller Natur zum Nachteil von Kindern unzulässig werden. Weiterhin sollten Haftstrafen bezüglich Straftaten und Vergehen dieser Art nach oben reguliert werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, Kinder hätten ein besonderes Schutzbedürfnis. Wer dieses ausnutzt, und übergriffig bzw. zum „digitalen Mittäter“ wird, dürfe weder mit einer Bewährungsstrafe davonkommen noch auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ein existierendes Therapieangebot nicht wahrgenommen wird. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 77 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stimmt darin überein, dass Kinder ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Die ungestörte Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern sind ein besonders



noch Pet 4-19-07-4512

hohes Gut, so dass die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates ist.

Der Deutsche Bundestag hat daher am 25. März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen, dessen straf- und strafverfahrensrechtliche Vorschriften, welche deutliche Verschärfungen im Sexualstrafrecht vorsehen, am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind. Neben den Verschärfungen im Strafrecht enthält das Gesetz zudem auch Erweiterungen bei den Ermittlungsbefugnissen für die Strafverfolgungsbehörden sowie Verbesserungen im Bereich der Prävention und der Qualifizierung in der Justiz.

Es soll damit das klare Signal gesendet werden, dass unsere Gesellschaft sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegentritt.

Der Ausschuss hebt hervor, dass der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 des Strafgesetzbuches (StGB) nunmehr ein Verbrechen mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe ist. Bisher war dies als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht. Die Strafandrohung für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern beträgt nach § 176c StGB nun generell Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Eine Strafzumessungsregelung für minder schwere Fälle ist nicht mehr vorgesehen.

Ebenso wurden die Straftatbestände der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b StGB zu Verbrechen hochgestuft. Für die Verbreitung von Kinderpornographie sieht das Gesetz nunmehr Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (bisher Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Besitz und Besitzverschaffung nach § 184b Absatz 3 StGB können nunmehr mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden (bisher Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten von Kinderpornographie kann nunmehr mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren bestraft werden (bisher Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren). Infolge der Anhebung der Strafrahmen und der Hochstufung der Delikte zu Verbrechen ist die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach den §§ 153, 153a der Strafprozessordnung ausgeschlossen, auch Bewährungsstrafen kommen nur noch in sehr eingeschränktem Umfang in Betracht. Der Ausschuss stellt fest, dass das mit der Petition verfolgte Anliegen, höhere Strafen bei Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern zu ermöglichen, bereits umgesetzt wurde. Eine